

# Verbandsgemeindewerke Kandel

Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Kandel für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Waldschwimmbad

Verbandsgemeindewerke · Im Stadtkern 1 · 76870 Kandel



Dienstgebäude: Wasserwerk Kandel  
Rheinzaberner Straße 1a  
76870 Kandel

Betriebsleiter: Herr Kern

☎ Telefon: 07275 / 618 446

E-Mail: wasserwerk@vg-kandel.de

## ANTRAG auf

**Neuherstellung**    **Erweiterung**    **Erneuerung**    **Änderung**    **Stilllegung**  
des Wasserhausanschlusses (gem. »Allgemeine Wasserversorgungssatzung«)

\_\_\_\_\_  
Grundstückseigentümer (Nachname, Vorname)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Straße & Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Tel./Mobil

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse

Von VGW auszufüllen:

KD-Nr.: \_\_\_\_\_

Auftrag-Nr.: \_\_\_\_\_

### für das Bauvorhaben / Grundstück:

\_\_\_\_\_  
PLZ & Ort

\_\_\_\_\_  
Straße & Hausnummer und Flurstücksnummer

Mehrfamilienhaus    Einfamilienhaus    Wohnanlage > 1 Gebäude    Gewerbe    öffentliche Einrichtung

#### - **Zusätzliche Informationen / Angaben bei Neuherstellungen / Erweiterungen**

Anzahl der zu versorgenden Geschosse: \_\_\_\_\_ Stück   Anzahl Wohneinheiten: \_\_\_\_\_ Stück

Insgesamt benötigter Spitzendurchfluss: \_\_\_\_\_ l/s

Regenwassernutzung geplant    **Ja**, für    WC    Waschmaschine    Gartenbewässerung  
 **Nein**

Die legitime Nutzung eines Bauwasserzählers endet mit Beginn der bestimmungsgemäßen Nutzung der versorgten Einrichtung. Der Eigentümer ist verpflichtet das Ende der Bauphase bei den Verbandsgemeindewerken Kandel anzuzeigen und einen Termin für den Einbau des regulären Wasserzählers zu vereinbaren. Bei Nichtbeachtung entstehen dem Eigentümer zusätzlichen Kosten.

#### - **Zusätzliche Informationen / Angaben bei Erneuerungen / Änderungen**

Um Versorgungsunterbrechungen so kurz wie möglich zu halten, bieten wir Ihnen bei Erneuerungen bzw. Änderungen der Anschlussleitung die Herstellung einer provisorischen Innenverbindung mit Ihrer Hausinstallation an. Für diese Leistung berechnen wir eine Kostenpauschale in Höhe von 160,00€.

**Ja**, ich beauftrage die Verbandsgemeindewerke Kandel mit der Durchführung dieser Leistung.

Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass Arbeiten an Ihrer Hausinstallation nur von einem zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) vorgenommen werden dürfen. Bitte sorgen Sie zeitnah dafür, dass das Provisorium von einem VIU überprüft und gegebenenfalls ausgetauscht wird.

#### - **Allgemeine Informationen**

Die hierfür geltenden Bestimmungen der »Allgemeinen Wasserversorgungssatzung« sowie der »Entgeltsatzung Wasserversorgung« und des »Kommunalabgabengesetzes (KAG)« in der jeweils geltenden Fassung, erkenne ich an. Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Nach Fertigstellung der Arbeiten erfolgt eine Kostenverrechnung. Ich erkläre mich bereit, die anfallenden Kosten nach Maßgabe der »Entgeltsatzung Wasserversorgung« zu übernehmen und den Verbandsgemeindewerken Kandel zu erstatten.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Grundstückseigentümers  
bzw. seines gesetzlich Bevollmächtigten

Beachten Sie bitte auch die Ausführungen auf der Rückseite

**Auszug  
aus der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung  
in der Fassung vom 09.05.2019**

**§10 Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Verbandsgemeinde bestimmt Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.
- (2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Verbandsgemeinde von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben der Verbandsgemeinde getroffen werden.
- (3) Die Verbandsgemeinde ist Eigentümerin des gesamten Grundstücksanschlusses bis einschließlich der Messeinrichtung. Sie lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu treffen.
- (4) Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde jeden Schaden am Grundstücksanschluss, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Grundstücksanschluss betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies der Verbandsgemeinde zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (7) Grundstücksanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, trennt die Verbandsgemeinde gemäß DVGW Arbeitsblatt W 403 vom Verteilungsnetz ab. Das Benutzungsverhältnis ist damit aufgelöst.
- (8) Die Kostenerstattung für die Herstellung, Änderung sowie für die durch den Grundstückseigentümer veranlasste vorübergehende Absperrung der Grundstücksanschlüsse erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung anhand der tatsächlichen Kosten.
- (9) Die Absätze 1 bis 8 gelten unabhängig von der Länge und Lage des Grundstücksanschlusses und auch für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

**§11 Anzahl der Grundstücksanschlüsse**

- (1) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Grundstücksanschluss.
- (2) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse zulassen.
- (3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks separat anzuschließen.
- (4) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des <§ 25 Abs. 2> der Entgeltsatzung Wasserversorgung.
- (5) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer dessen Verlegung, Unterhaltung und Benutzung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch eine Grunddienstbarkeit gesichert haben.

**§17 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges**

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Verbandsgemeinde schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für nicht unwesentliche Änderungen der Bezugsmenge.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug ganz oder teilweise einstellen, so hat er bei der Verbandsgemeinde Befreiung bzw. Teilbefreiung nach den Bestimmungen des § 8 zu beantragen.
- (3) Änderungen im Kreise der Grundstückseigentümer sowie deren Namen und Anschrift haben die bisherigen Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Meldung sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Verbandsgemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen der Verbandsgemeinde.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen, soweit dies nicht den Wasserversorgungspflichten der Verbandsgemeinde widerspricht. Die Kosten für die Absperrung sowie für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

...

**Auszug  
aus der Entgeltsatzung Wasserversorgung  
in der Fassung vom 09.05.2019**

**§24 Aufwändungsersatz**

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Herstellung, Änderung (insbesondere Stilllegen, Abtrennen, Umlegen) der Grundstücksanschlüsse gem. § 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwändungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung der Wasserlieferung Aufwändungsersatz für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 14 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung von den Eigentümern der Grundstücke.
- (3) Die Verbandsgemeinde erhebt für den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser sowie für die Entfernung des Bauwasseranschlusses gem. § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwändungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (4) Die Verbandsgemeinde erhebt für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen gem. § 17 Abs. 5 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwändungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (5) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Nachprüfung des Wasserzählers gem. § 19 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwändungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird.
- (6) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Errichtung und Verlegung von Messeinrichtungen sowie die Errichtung von Wasserzählerschächten und Wasserzählerschränken gem. § 22 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwändungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (7) Der Aufwändungsersatz für die Absätze 1 bis 6 bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde - insbesondere auch durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

**§25 Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Erstattspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (7) Der Aufwändungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

...

**Die jeweils gültigen Satzungen der Verbandsgemeindewerke Kandel sind auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kandel unter der Rubrik „VERWALTUNG“ → „VG WERKE“ → „SATZUNGEN“ abrufbar.**